



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-019

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 04.08.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„Oberspannungsseitiger Transformatorabstandserschutz“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis  
31.12.2023.
3. Hinsichtlich der beantragten Genehmigungsdauer über den 31.12.2023 hinaus wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Oberspannungsseitiger Transformatorabstandsschutz“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und Satz 2 Nr. 2 ARegV.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin die Implementierung eines oberspannungsseitigen Transformatorabstands-schutzes für sämtliche Netzkupplertansformatoren im Netzgebiet der Antragstellerin. In diesem Zusammenhang sei vorgesehen, einen Spannungswandler auf der Oberspannungsseite der Transformatoren zu errichten, der die Umsetzung des Distanz-schutzes ermögliche, wobei dieser Spannungswandler in der Regel zwischen den Transfor-matoren und der Umgehungs- bzw. Sammelschiene errichtet werden könne. Neben der In-tegration des Spannungswandlers sei darüber hinaus eine Anpassung des Schutzes erfor-derlich.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Sicherstellung einer zuverlässigen Schutz-auslösung und Schutzselektivität im Zusammenhang mit Netzfehlern bei steigender Aufnahme von Leistung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen).

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass in der Vergangenheit zum Schutz der Oberspannungsseite von Transformatoren überwiegend ein zweistufiger Überstromzeitschutz eingesetzt wurde, was nunmehr durch veränderte Anforderungen nicht mehr zu einer zuverlässigen Schutz-auslösung führe. Laut Antragstellerin benötige der Über-stromzeitschutz zur Anregung einen Kurzschlussstrom, der deutlich über dem Nennstrom des Transformators liege. Dies könne bei Fehlern auf der Oberspannungsseite des Trans-formators zukünftig nicht mehr garantiert werden. Denn der Kurzschlussstrombeitrag werde, bedingt durch die steigende Einspeisung aus dezentralen Energieumwandlungsanlagen aus der untergelagerten Spannungsebene, ansteigen, und werde dabei auch volatiler. Zudem würden parallelgeschaltete Transformatoren zusätzlich die Anreagesicherheit erschweren.

Bei tatsächlich aufgetretenen Netzfehlern sei festgestellt worden, dass für den Überstrom-zeitschutz unter bestimmten Voraussetzungen keine hinreichenden Anregebedingungen er-reicht würden. Dies sei der Fall, wenn eine hohe umrichterbasierte Einspeisung von dezent-ralen Energieumwandlungsanlagen aus den untergelagerten Netzen herrsche, wenn Netz-kuppler oberspannungsseitig und mittelspannungsseitig parallelgeschaltet seien, wenn 380/220-kV-Sternpunkte nicht geerdet seien, oder wenn von der Normalschaltung abwei-chende Schaltzustände der 110-kV-Ebene beständen.

Laut Antragstellerin seien für diese genannten Anwendungsfälle, insbesondere bei der weite-ren Aufnahme von EE-Leistung in den untergelagerten Netzen, die Distanzschutzrelais auf der Oberspannungsseite der Transformatoren erforderlich, um eine zuverlässige Schutz-auslösung sowie Schutzselektivität zu garantieren. Andernfalls könne eine Einschränkung der installierbaren Einspeiseleistung von EE-Anlagen erforderlich werden, um die Schutzselekti-vität gewährleisten zu können. Beim Einsatz eines oberspannungsseitigen Transformator-dis-tanzschutzes sei die Schutzfunktion weitgehend unabhängig von der Einspeisesituation und vom Schaltzustand des unterlagerten Verteilnetzes sowie der Sternpunktbehandlung.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2026 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Oberspannungsseitiger Transformatorabstandsmaßnahme“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurde die Antragstellerin um nähere Informationen zur geplanten Maßnahme gebeten. Unter anderem wurde die Antragstellerin aufgefordert für jeden von der Maßnahme betroffenen Transformator einen Nachweis über die Erforderlichkeit zu erbringen.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 teilte die Antragstellerin daraufhin mit, dass die Umsetzung des überspannungsseitigen Transformatorabstandsmaßschutzes sämtliche Netzkuppeltransformatoren im Netz der Antragstellerin betreffe. Gemäß „VDE/FNN Leitfaden zum Einsatz von Schutzsystemen in elektrischen Netzen“ aus dem Jahr 2016 seien Transformatoren mit Nennscheinleistungen größer als [REDACTED], welche die Transformatoren der Amprion GmbH aufweisen würden – grundsätzlich mit einem überspannungsseitigen Distanzschutz auszurüsten.

Darüber hinaus legte die Antragstellerin der Beschlusskammer in ihrem Schreiben eine Beispielsimulation für einen günstigen Kurzschluss auf der Überspannungsseite eines 380/110-kV Transformators in der Umspannanlage „Sankt Peter“ vor. Aus den Berechnungen der Antragstellerin geht hervor, dass der überspannungsseitige Kurzschlussstrom lediglich einen Wert von [REDACTED] erreicht. Der Nennstrom des Transformators würde bei [REDACTED] liegen. Der Anregestrom des Schutzsystems sei auf Grund einer Amprion-internen Anregesicherheitsrichtlinie für diesen Fall auf einen Anregestrom von [REDACTED] einzustellen. Von dem Anregestrom seien dann nochmals eine Toleranz sowie ein Abschlag für eine Rückfallhysterese zu berücksichtigen [REDACTED]

[REDACTED] Laut Antragstellerin sei der Transformator daher mit dem bisherigen zweistufigen Überstromzeitschutz nicht einmal bis zu seinem Nennstrom auslastbar, sondern nur zu [REDACTED]

Mit Schreiben vom 17.02.2020 wurde die Antragstellerin nochmals um weitere Informationen gebeten, um festzustellen, nach welchem Verfahren die Berechnungen der Beispielsimulation durchgeführt wurde. Darüber hinaus erfragte die Beschlusskammer die Übertragbarkeit der Berechnung auf alle weiteren beantragten Transformatoren und erkundigte sich, welche Transformatoren genau betroffen seien.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 reagierte die Antragstellerin und teilte der Beschlusskammer auf ihre Fragen hin mit, dass bei der Beispielsimulation die nach DIN EN 60909-0 zu Grunde liegenden Vorgaben berücksichtigt worden seien, wonach unter anderem ein Spannungsfaktor von [REDACTED] zu wählen sei. Bei der Berechnung eines Kurzschlussstroms aus einem Transformator sei dieser, durch seine gegenüber dem übrigen Netz relativ hohe Impedanz, bestimmend. Aus diesem Grund könne daher nach Angabe der Antragstellerin davon ausgegangen werden, dass sich die Berechnungsergebnisse an anderen Transformatoren unter ansonsten gleichen Bedingungen nicht wesentlich von der Beispielsimulation unterscheiden.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 08.06.2020 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass die Genehmigung, wie im aktuellen Leitfaden vorgesehen, bis zum 31.12.2028 zu befristen sei. Sie begründet dies damit, dass die geplante Fertigstellung im Jahr 2026 nach dem nächsten Basisjahr 2021 liege. Eine frühere Inbetriebnahme zeichne sich nach Auffassung der Antragstellerin nicht ab.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.05.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 09.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Oberspannungsseitiger Transformatordistanzschutz“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind<sup>1</sup>. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Stan-

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

dards gelten<sup>2</sup>. Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt, da der überspannungsseitige Transformatorabstandsschutz, anders als der derzeit verbaute zweistufige Überstromzeitschutz, zur Anregung neben dem Strom auch die Spannung überwacht. Aus Messung von Strom und Spannung kann der überspannungsseitige Transformatorabstandsschutz das Verhältnis der beiden Größen bewerten. Auf dieser Basis kann zuverlässiger zwischen Kurzschlussstrom und Betriebsstrom unterschieden werden. Neben der damit einhergehenden Steigerung von Sicherheitsaspekten, wie einer verbesserten Selektivität (der Abstandsschutz kann auch weitere Betriebsmittel als Reserveschutz fungieren) und einer Steigerung der Systemstabilität, kann der Transformator mit Hilfe des Abstandsschutzkonzeptes höher ausgelastet werden, ohne dass es zu einer ungewollten Anregung des Schutzes kommt, womit die Voraussetzung für eine Umstrukturierungsmaßnahme erfüllt wird. Dies hat die Antragstellerin zudem an Hand einer Beispielsimulation dargestellt und angegeben, dass auch bei den anderen beantragten Maßnahmen von keiner wesentlichen Abweichung hinsichtlich der Berechnungen auszugehen ist. Die Maßnahme führt somit zu einer Verbesserung von technischen Parametern, die direkten Einfluss auf den Netzbetrieb haben, indem die Transformatoren auch unter veränderten Bedingungen weiterhin mit ihrem Nennstrom und möglicherweise darüber hinaus betrieben werden können.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere ist die Investition nicht i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV notwendig für die Integration von Anlagen, die dem EEG oder KWKG unterfallen. Hierzu reicht es nicht aus, wenn die Zahl von EEG- und KWKG-Anlagen generell gestiegen ist. Vielmehr muss der Nachweis erbracht worden sein, dass die Maßnahme aus einer konkreten Ausbaumaßnahme im vor- oder nachgelagerten Netz resultiert<sup>3</sup>. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Antragstellerin hat jedoch hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass insbesondere bei hohen umrichterbasierten Einspeisungen von dezentralen Energieumwandlungsanlagen von Erneuerbaren Energien ungünstige Verhältnisse hinsichtlich des kleinsten Kurzschluss-

<sup>2</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

<sup>3</sup> Vgl. BGH, Beschluss v. 09.07.2013, EnVR 23/12, Rz. 19, juris.

stroms aus unterlagerten Netzen vorliegen. Durch Umsetzung des beantragten überspannungsseitigen Transformatorabstands schutzes kann dieses Problem durch Messung einer weiteren Größe (Spannung) umgangen werden. Das Schutzkonzept ist dann nicht mehr nur auf die Größe des kleinsten Kurzschlussstromes angewiesen, wodurch die Stabilität des Gesamtsystems erhöht wird.

### III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2018, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Für die Umsetzung des Distanzschutzes wird ein Spannungswandler auf der Überspannungsseite der Transformatoren errichtet. Darüber sei eine Anpassung des Schutzes erforderlich.

### C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer ist auf eine Regulierungsperiode zu beschränken.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung konnte der Antrag zwar für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden. Daraus ergibt sich aber im Wege des Umkehrschlusses, dass der Ordnungsgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zeitdauer einer Regulierungsperiode als Regelfall angesehen hat.<sup>4</sup>

In der geltenden Anreizregulierung verhält es sich grundsätzlich so, dass Investitionen frühestens zum nächsten Basisjahr im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauffolgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden können. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt eine Investition getätigt wird, kommt es zu Verzögerungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der zugehörigen Investitionskosten im nächsten Ausgangsniveau.

---

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2011, Az. VI-3 Kart 253/09 (V).

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Vor diesem Hintergrund dient das Instrument der Investitionsmaßnahme – im Interesse des Netzbetreibers – dazu, dass die Kosten für bestimmte Investitionen ausnahmsweise ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze angesetzt werden können. Auf Grundlage der Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher – nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung – die Anpassung der Erlösobergrenze während der laufenden Regulierungsperiode gestattet.

Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Die zeitliche Begrenzung von Investitionsmaßnahmen dient dem gesetzlichen Ziel aus § 1 Abs. 1 EnWG, die Kosten für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst preisgünstig zu halten. Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Netznutzer ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Der Verordnungsgeber ist bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen davon ausgegangen, dass Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, damit es zum Schutz der Interessen der Verbraucher bei einer zügigen Effizienzkontrolle bleibt.<sup>5</sup>

Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin auf die Gewährung eines über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraums ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauffolgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden, so dass es insofern keiner Sonderbehandlung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mehr bedarf. Für Anlagengüter, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ist ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine zügigere Überführung bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter in das Budgetprinzip der Anreizregulierung und setzt so im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus einen Anreiz zum zügigen Abschluss der beantragten Investitionsmaßnahme. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die bisherige Genehmigungspraxis hingegen keine Beschleunigungsanreize gesetzt wurden. Nach der bisherigen Regulierungspraxis führte eine geplante Finalisierung des Projektes (teilweise kurz) nach Ende des Basisjahres dazu, dass die Genehmigung der gesamten Investitionsmaßnahme insgesamt, d.h. inklusive bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter, für eine weitere Regulierungsperiode erteilt wurde. Hierdurch könnten Anreize entstanden sein oder noch entstehen, die Projektplanung dementsprechend auszurichten. Diese nunmehr identifizierten möglichen Fehlanreize sind im Interesse eines zügigen und möglichst kostengünstigen Netzausbaus zu vermeiden. Der Sinn der Investitionsmaßnahmengenehmigung, den Netzbetreiber für ein möglichst frühzeitiges Realisieren eines Projekts nicht in der Erlösobergrenze schlechter zu stellen, darf nicht ins Gegenteil umschlagen, insoweit nämlich eine Investition nicht zu gegebener Zeit in die reguläre Erlösobergrenze außerhalb der Investitionsmaßnahmen überführt würde. Die Investitionsmaßnahmengenehmigung stellt den

---

<sup>5</sup> BR-Drs. 860/11 S. 10f.

Netzbetreiber besser als in der Erlösobergrenze und ist insofern nur gerechtfertigt, als die Kosten noch nicht regulär in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden können. Die dargestellte Fortentwicklung der bisherigen Verwaltungspraxis ist verhältnismäßig und geboten. Werden Entwicklungen erkannt, die dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, ist darauf zu reagieren, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin umzusetzen und insbesondere dem Ziel der preisgünstigen Versorgung Geltung zu verschaffen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer preisgünstigen Energieversorgung überwiegt insofern die Interessen der Antragsteller an einer großzügigen Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer, zumal die Antragsteller dadurch auch nicht schlechter gestellt werden als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze vorgesehen.

Abschließend ist aus Sicht der Beschlusskammer auch auf § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV hinzuweisen, wonach die vorliegende Investitionsmaßnahme der Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiberin ohnehin mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode enden würde, da sie vor dem 22. März 2019 über die dritte Regulierungsperiode hinaus beantragt wurde. Die Beschlusskammer wäre durch die Vorgaben in § 34 Abs. 11 S. 3 ARegV gehindert, in einem neuen Bescheid die Genehmigung über den 31.12.2023 hinaus bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode zu befristen (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 730/19 [V], Beschluss vom 08.04.2020, B. II. 2.2.).

Aus § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV folgt, dass seit seinem Inkrafttreten das Ermessen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer bezogen auf Anträge von Übertragungsnetzbetreibern auf null reduziert ist.

Falls der Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt nach früherer Rechtslage eine Genehmigungsdauer über den 31.12.2023 hinaus zu gewähren gewesen oder tatsächlich beschieden worden wäre, würde eine solche Genehmigungsdauer aufgrund § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV kraft gesetzlicher Anordnung enden, so dass es in solchen Fällen auch keines gesonderten Widerrufs mehr bedarf. Denn § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV nimmt nicht nur beantragte, sondern ausdrücklich auch bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen in den Blick. Ob eine Investitionsmaßnahme bis zum 21. März 2019 für einen längeren Zeitraum tatsächlich genehmigt wurde oder aber hätte genehmigt werden müssen, macht nach Sinn und Zweck der Norm insofern keinen Unterschied (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O., B. II. 2.2.1.).

Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiberin vor diesem Hintergrund durch die vorliegende Beschränkung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2023 jedenfalls nicht beschwert.

## **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Da die gegenständliche Investitionsmaßnahme vor dem 31.12.2018 beantragt wurde, können als Betriebskosten gemäß § 34 Abs. 11 S. 2 ARegV i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.02.2019 geltenden Fassung für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2019 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2019 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2019 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2020.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

#### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinste und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

#### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse

- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfadens der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

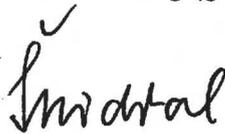
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer